

Datenschutzordnung der Freien Wähler Laubach

19.03.2022

Die Freien Wähler Laubach (nachfolgend Verein genannt) verarbeiten in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten von Betroffenen (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Kommunalwahlen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Spendern, Kandidatinnen und Kandidaten sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
2. Änderungen der Daten werden ebenfalls aufgezeichnet, bzw. sind durch Backups zu verschiedenen Zeitpunkten nachvollziehbar.
3. Die Verarbeitung findet sowohl auf speziell angemieteten Systemen als auch auf den Privatrechnern der Berechtigten statt.
4. Der Verein betreibt seine Server ausschließlich in Deutschland.
5. Obwohl alle Berechtigten größte Sorgfalt walten lassen, sind sich die Betroffenen sich bewusst dass aufgrund der Speicherung auf Privatrechnern Daten nicht immer sicher gelöscht werden können und ggf. auch die EU verlassen können.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Mitglieds Nr., Anrede, Vornamen,



Nachnamen, Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Kontaktdaten (Telefon- und Telefaxnummern, sowie E-Mail-Adressen), Social Media Accounts, die Information ob und welche Mitgliedschaften bzw. Kandidaturen in anderen Wählergruppen, Parteien oder verfassungsfeindlichen Organisationen vorhanden sind bzw. waren, Datum des Vereinsbeitritts, ggf. Datum des Vereinsaustrittes, ggf. Geburtsdatum, Bankverbindung (IBAN), geleistete Zahlungen oder Spenden, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Funktion im Verein und deren Dauer, ggf. Haushalts- oder Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2. Diese Daten stehen dem Gesamtvorstand zur Verfügung.
3. Bankverbindung und geleistete Zahlungen, soweit sie nicht unter § 4 fallen, sind nur dem Schatzmeister, dem Vereinsvorsitzenden und den Kassenprüfenden zugänglich.
4. Diese Daten sind werden für die Verwaltung des Vereins, für die Kommunikation mit den Mitgliedern sowie für Berechnung und Einzug des Vereinsbeitrags benötigt.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten der Kandidatinnen und Kandidaten

1. Im Rahmen einer Kandidatur verarbeitet der Verein die folgenden Daten: ggf. Mitglieds Nr., Liste, Listenplatz, Geschlecht, Vornamen, Nachnamen, Anschrift, Kontaktdaten, Berufsgruppe, Geburtsdatum und -ort.
2. Diese Daten stehen dem Gesamtvorstand zur Verfügung.
3. Diese Daten werden mit den Mitgliedsdaten zusammengeführt.
4. Diese Daten werden für die Verwaltung der Kandidaturen, der Kommunikation mit den Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Vorfüllen der Vordrucke benötigt und mit Ausnahme der Mitglieds Nr. an den zuständigen Wahlleiter weitergegeben.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten von Spendern

1. Im Rahmen einer Spende werden folgende Daten verarbeitet: ggf. Mitglieds Nr., ggf. Geschlecht, ggf. Vorname, ggf. Nachname, ggf. Anschrift, Kontaktdaten, Datum und Betrag der Spenden sowie die Bankverbindung.
2. Bis 500 € sind anonyme Spenden möglich aber nicht verpflichtend.
3. Ab 500 € sind alle obigen Merkmale dem Gesamtvorstand und den Kassenprüfenden zugänglich.
4. Ab 10 000 € werden Mitglieds Nr., Geschlecht, Vorname, Nachname sowie die Gesamtspendensumme der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.



5. Ab 50 000 € werden Geschlecht, Vorname, Nachname, Datum der Spende sowie die Spendensumme auf der Homepage der Freien Wähler veröffentlicht.
6. Es zählt die Gesamtspendensumme im Kalenderjahr.
7. Diese Daten werden mit den Mitgliedsdaten zusammengeführt.
8. Diese Veröffentlichungen sind analog zum Parteiengesetz und dienen der Integrität der Laubacher Kommunalpolitik.

§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung, in Internetauftritten und sozialen Medien veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen – z.B. Kandidaten an Kommunalwahlen – sowie Fotos und Videos von öffentlichen Veranstaltungen oder öffentlich geteilte Beiträge auf sozialen Medien.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie ein Foto der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht.

§ 6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Gesamtvorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern von Arbeitskreisen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, soweit die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.



3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen, Anschrift und / oder Kontaktdaten als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 8 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.

§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Personen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Mitglieder von Arbeitskreisen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten sind, ist KEIN Datenschutzbeauftragter notwendig.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung, sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20 000 000 € oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Diese Datenschutzordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung (siehe oben) in Kraft.
2. Es liegen ggf. weitere personenbezogene Daten aus Altbeständen in digitaler und analoger Form vor. Soweit bekannt und mit vertretbarem Aufwand machbar, werden diese nach Inbetriebnahme des neuen Systems gelöscht.
3. Dies sind insbesondere die folgenden Merkmale zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 genannten: Sonstiges_1, Sonst_Datum_1, Abteilung_1, Abteilung_2, Abt_Status_1, Abt_Status_2, Abt_Eintritt_1, Abt_Eintritt_2, Beitragsart_1, Beitragsart_2, Zahlweise_1, Zahlweise_2, Beitrag_1, Beitrag_2, Funktion_1, Funkt_von_Datum_1, Nationalität



4. Diese Datenschutzordnung sowie künftige Änderungen erlangen Gültigkeit durch Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung. Durch den Verbleib im Verein erklärt ein Mitglied seine Zustimmung zu der jeweils gültigen Fassung.